

Bebauungspläne Gemeinde Hagenbüchach

Grundweg



Schulstraße



Am Sportplatz



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

im Auftrag der

Gemeinde Hagenbüchach

Schulstraße 11

91469 Hagenbüchach

Auftragnehmer:

Heinrich Beigel

Reusch 100

97215 Weigenheim

21.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	2
1.1 Aufgabenstellung	2
1.2 Methode.....	4
1.3 Untersuchungsgebiet und Bestandsaufnahme.....	4
2 Wirkungen des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
2.1 Wirkungen des Vorhabens.....	6
2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
3 Abschätzung der vorkommenden Tierarten	10
3.1 Ermittlung des prüfrelevanten Artspektrums	10
3.2 Vorkommende und potenziell vorkommende Vogelarten	10
3.3 Vorkommende Fledermausarten.....	12
3.4 Potenziell vorkommende Reptilienarten	14
3.5 Hinweise zum Vorkommen anderer Gruppen	14
4 Ergebnisse und Bewertung	15
4.1 Betroffenheit von Brutvögeln i. S. Art. 1 VRL	15
4.2 Betroffenheit vorkommender Fledermausarten (Anhang IV FFH-RL).....	15
4.3 Betroffenheit potenziell vorkommender Zauneidechsen und Amphibien (Anhang IV FFH-RL)	16
5 Zusammenfassung und Fazit.....	17

Literaturverzeichnis

- Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, Sachgebiet IID2- Landschaftspflege, 2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage zum MS v. 8.01.2008, München.
- Bezzel, E. et al 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- <http://www.bfn.de/> diverses
 - <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
 - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Alle Fotos stammen vom Verfasser.

Genauerer zu den Bebauungsplänen hat Herr Matthias Kilian vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach - Wilhelmsdorf zur Verfügung gestellt.

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hagenbüchach plant, am Ortsrand von Hagenbüchach auf drei Teilflächen Baugebiete einzurichten. Betroffen sind die in Abb. 1 farbig markierten Flächen, im folgenden Plangebiete genannt:

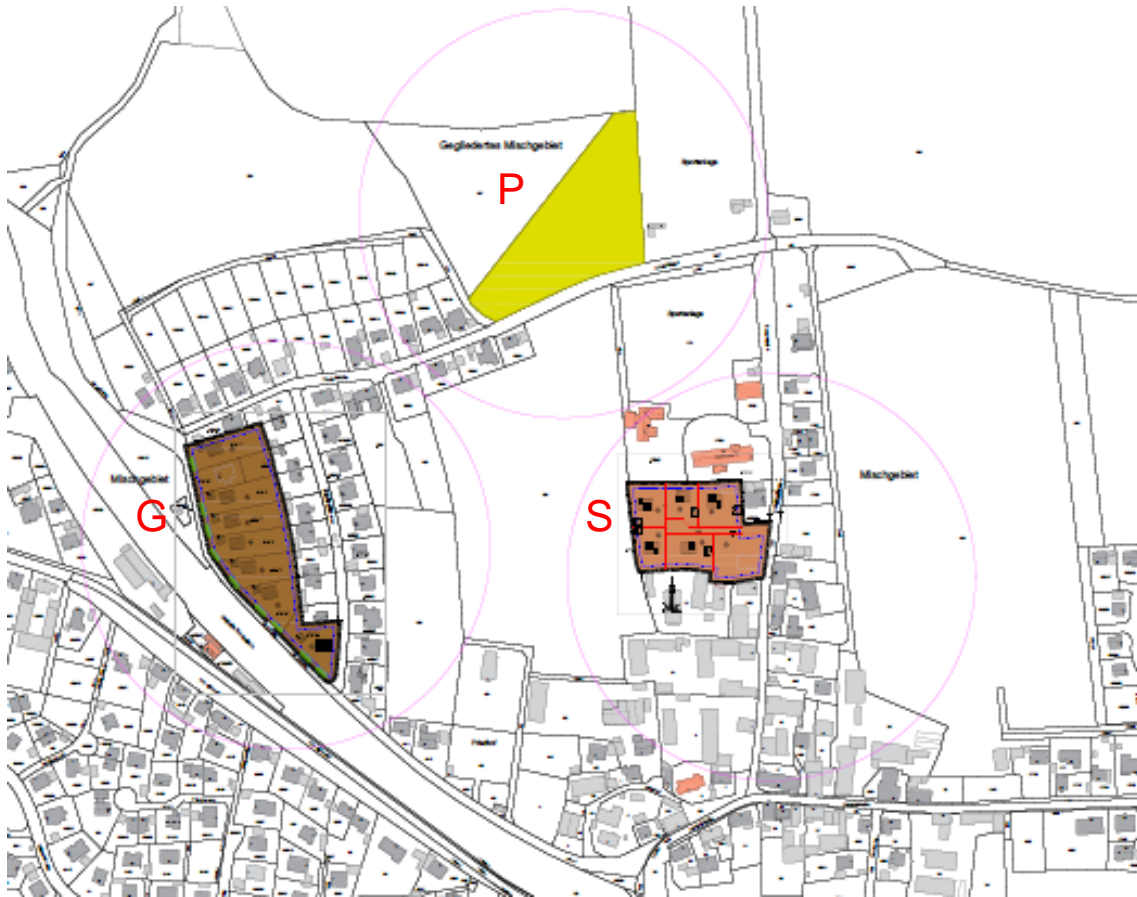


Abb. 1: Übersichtskarte zu den drei geplanten Baugebieten

Am Sportplatz P,
Grundweg G und
Schulstraße S.

Aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne, zur Verfügung gestellt vom Bauamt Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach – Wilhelmsdorf im August 2018.

Die einzelnen Plangebiete heißen:

- Am Sportplatz P, entspricht Fl.Nr. 195,
- Grundweg G, entspricht Teilflächen aus Fl.Nrn. 161/4, /5, /6, /7, /8, /9, /10 und den Fl.Nrn. 161/11, /13 und /14 ganz und
- Schulstraße S, entspricht Fl.Nr. 169.



Abb. 2: Umgebung des Untersuchungsgebietes mit verschiedenen Schutzgebieten:
Waagrecht rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland
Schräg lila schraffiert: Ökofläche Typ 3
Grün gepunktet: LSG-00502.01 Wald- und Weierlandschaften im östlichen Landkreis
Quelle: Bayernatlas.
Die gelben Pfeile weisen auf die Plangebiete.

Aufgrund ihrer Struktur und der notwendigerweise durchzuführenden Gehölz- und Bodenarbeiten sind das Vorkommen streng und/oder europäisch geschützter Tierarten und Auswirkungen auf ihren Bestand vorab nicht auszuschließen. Laut Unterer Naturschutzbehörde ist eine artenschutzrechtliche Abschätzung der Vogel- und Fledermausarten notwendig. Daher wurde von der Gemeinde die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verlangt.

Entsprechend der aktuellen Rechtslage wird im vorliegenden Gutachten geprüft, ob

- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für europarechtlich geschützte Arten erfüllt werden,

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt werden,
- für weitere streng geschützte Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, der Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG (entsprechend §19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG) einschlägig ist.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen folgen in vereinfachter Form entsprechend den in den Anlagen zum Ministerialen Schreiben Gz. IID2-4022.2-001/05 vom 08.01.2008 (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STMI) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

1.2 Methode

Am 29.04. und 1.06.2016, 30.08.2017 und 19.06.2018 wurden die Teilgebiete Grundweg und Schulstraße, am 23.08.2018 das neu hinzugekommene, dritte Teilgebiet Am Sportplatz begangen. Die Plangebiete mit Umgriff wurden auf Vorkommen von Vögeln, Nestern und Brutmöglichkeiten abgesucht. Weiterhin wurden sie im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, und anderen relevanten Tierarten inspiziert.

Matthias Weiß aus Marktbergel übernahm die Erfassung der Fledermäuse. Er führte im Sommer 2016 eine spezielle Untersuchung der Fledermäuse mithilfe eines Batloggers durch. Das Gerät erkennt die für den Menschen unhörbaren Ultraschalllaute, zeichnet sie auf und verbindet sie dank GPS-Funktion mit präzisen Ortsangaben. Die dritte Teilfläche wurde hier auf Grund der späteren Beauftragung und fehlender Strukturen nicht berücksichtigt.

Zur Dokumentation der bestehenden Situation wurden einige Fotografien gemacht.

1.3 Untersuchungsgebiet und Bestandsaufnahme

Alle drei Plangebiete liegen am Rand des Siedlungsgebietes von Hagenbüchach, siehe Abbildung 2.

Am Sportplatz: momentan eine leicht nach Nordwesten geneigte Ackerfläche; liegt zwischen Acker im Westen und Sportgelände im Osten. Im Norden stößt das Plangebiet auf Fichtenwald, wo Lücken mit Laubbäumen aufgeforstet worden sind, im Süden verläuft ein asphaltierter Weg. Eine jüngere Halle mit PV-Anlage steht an der Südspitze.

Grundweg: liegt am namensgebenden Grundweg, der der Bahnlinie folgt, westlich der Siedlerstraße und südlich der Hochstraße. Die von der Maßnahme betroffene Fläche besteht grob gesagt aus dem Westteil rechteckiger, ursprünglich etwa 18 ar großer Grundstücke, die auf der Seite der Siedlerstraße bereits bebaut sind, siehe Abb. 1. Im Plangebiet stehen einzelne Wohn- und Nebengebäude, Container und Carports. Es handelt sich um das strukturreichste der drei Plangebiete: teilweise verwilderte, gehölzreiche Gärten mit Freizeitnutzung, sie sind reich strukturiert mit Totholz, Nadel- und



Laubbäumen, darunter auch Halb- und Hochstamm-Obstbäumen, an der Grenze Zäune und oft Kastenhecken. Die Zahl der alten Hochstamm-Obstbäume wurde nicht festgelegt, da bei Auftragserteilung 2016 das Plangebiet noch enger gefasst war, siehe Abb. 3.

Abb. 3: Erstellt von Matthias Kilian, Bauamt Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach - Wilhelmsdorf 28.04.2016

Schulstraße: Die von der Maßnahme betroffene Fläche, intensiv gemähter Rasen auf leicht nach Süden geneigtem Gelände, liegt zwischen dem Rathaus und dem Spielplatz der Gemeindecindertagesstätte im Norden, einem Acker im Westen, von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Grundstücken im Süden (alte Stallgebäude, Gärten, Holzstapel, große Laubbäume) und der Schulstraße im Osten. Sie ist im Norden, Westen und Süden eingezäunt. Im Westen steht außerdem eine schmale Hecke mit Obstgehölzen; die Baumhecke im Norden befindet sich bereits außerhalb des Plangebietes.

Im Ostteil der Fläche selbst wurden eine Garage und eine große Halle mit Vorplatz und befestigter Zufahrt errichtet, auf der Fläche stehen insgesamt 13 voll im Ertrag stehende Obstbäume (Apfel und Zwetschge).

Die Plangebiete weisen keine biotopkartierten Flächen auf, siehe Abb. 2, nur an der südwestexponierten Böschung der Eisenbahntrasse neben dem Grundweg wurden teilweise verbuschte Altgrasflächen kartiert (BK 6430-0085, Teilfläche 6).

Das Plangebiet Am Sportplatz grenzt an das Landschaftsschutzgebiet LSG-00502.01 „Wald- und Weiherlandschaften im östlichen Landkreis“, ansonsten liegen alle drei Teilgebiete entfernt von europäischen und internationalen Schutzgebieten.

Eine gewisse ökologische Wertigkeit ist vor allem durch den Strukturreichtum im Plangebiet Grundweg und die Obstbäume im Plangebiet Schulstraße gegeben.

2 Wirkungen des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

2.1 Wirkungen des Vorhabens

Mit der geplanten Bebauung einschließlich der Zuwegung ist eine Um- und Neugestaltung der Grundstücke verbunden. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen ein bestimmter Teil der Fläche dauerhaft befestigt wird, sei es für Gebäude, Park- und Wendeplätze oder Zufahrten.

Außerdem sind Bodenarbeiten und die Entfernung der Grünland-Vegetation, insbesondere aber die Rodung verschiedener Gehölze von Bedeutung.

Weitergehende Flächenerfordernisse könnten sich aus dem Baubetrieb ergeben, falls für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen Flächen außerhalb der Plangebiete genutzt werden müssten. Die Baustellen selbst können über befestigte Zufahrten erreicht werden. Vor und während der Bauphase ist von Beunruhigungen durch Holzerntemaschinen, Baumaschinen und Baustellenverkehr auszugehen, wodurch es zu Verlärmung, optischen Reizen (Licht) und Erschütterungen, sowie zu Stoffeinträgen (Stäube, Schadstoffe aus Abgasen, etc.) kommt.

Vögel und Fledermäuse nutzen die offenen Flächen zur Nahrungssuche. Während der Bauphase ist die Überwindung der Baustelle für flugfähige Arten (Vögel, Fledermäuse), aber auch für andere kleine Wirbeltiere nur unwesentlich erschwert.

Mit dem Betrieb der Anlage sind regelmäßige Belastungen und Störungen anthropogenen Ursprungs verbunden (PKW-Verkehr, Bahnverkehrslärm, abendlicher und nächtlicher Lärm, Licht, frei laufende Hunde, streunende Katzen u.s.w.).

Bei den betrieblichen Störungen ist eine gewisse Vorbelastung durch den schon vorhandenen Verkehr (Besucher von Rathaus, Kindergarten, Sportplatz) und die umliegende Besiedlung zu berücksichtigen.

Der Betrieb auf den Verkehrsflächen bedingt grundsätzlich für alle sich bewegenden Tierarten die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision oder Überfahren.

Es ist allerdings nur von einer gering erhöhten Kollisionsgefährdung durch Fahrzeuge auszugehen, da Wege und Flächen nur langsam zu befahren sind. Befestigte Flächen werden von Tieren gemieden.

Als Wirkfaktoren sind vor allem zu nennen:

- Durch die Rodung und bei der Pflege des vorhandenen Gehölzaufwuchses gehen Lebensräume und Teilhabitate für Vogel- und Fledermausarten verloren und können Brutstätten zerstört werden.

- Bei Erdarbeiten zu bestimmten Zeiten können bodenlebende Kleintiere, vor allem Zauneidechsen, getötet oder ihre Gelege zerstört werden.
- Fledermäuse werden durch nächtliche Aktivitäten, insbesondere Beleuchtung, erheblich gestört.

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Folgenden sind die Vorkehrungen zur Vermeidung aufgezählt, die durchgeführt werden, um Gefährdungen der hier einschlägigen, geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

- **Vermeidungsmaßnahme V1 Gehölzpflegemaßnahmen, Rodungsarbeiten, Stockhieb und Mulchen im Nahbereich der Gehölze** erfolgen **zeitlich beschränkt** außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten, also nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ¹ nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September. Dadurch wird vermieden, dass Nester, die in Baumhöhlen, frei im Gehölz oder am Boden im Schutz von Gehölzen angelegt werden, zerstört werden.
- **Vermeidungsmaßnahme V 2 Gehölzrodung, -pflege und Rückschnitt** dürfen auch **nach Abschluss der Bauarbeiten** zum Schutz potenziell vorkommender freibrütender Vogelarten oder Fledermaus-Wochenstuben nur in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar geschehen.
- **Vermeidungsmaßnahme V3 zeitlich beschränkte Baufeldräumung (Zauneidechsen):** Bodenarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen nicht in der Zeit, wo Eidechsen im Boden überwintern und nicht ausweichen können und nicht in der Zeit, wo Gelege im Boden vorhanden sind. Um keine überwinternden Zauneidechsen zu töten oder ihre Gelege zu zerstören, muss das Abschieben des Oberbodens außerhalb ihrer Überwinterungs- und Eiablagezeit erfolgen, also je nach Witterung ab Ende März bis Anfang Mai oder Mitte August bis Ende September.

¹ Demnach ist es verboten, „Hecken, lebende Zäune, Gebüsche ... in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“.

- **Vermeidungsmaßnahme V4 zügige Durchführung der Erdarbeiten:**
Damit die während der Bautätigkeit entstehenden Strukturen nicht von relevanten Tierarten, vor allem Reptilien und Amphibien, besiedelt werden können, müssen Sand- und Erdhaufen möglichst schnell, Pfützen unverzüglich eingeebnet werden.
- **Vermeidungsmaßnahme V5 ökologische Begleitung (Vogelnester):** Falls die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist eine ökologische Begleitung durch eine geeignete Fachkraft nötig. Ihre Aufgabe ist, bei Gehölzarbeiten von 1. März bis Ende September das Gehölz auf Vogelnester zu inspizieren.
- **Vermeidungsmaßnahme V6 ökologische Begleitung (Zauneidechsen):** bei Erdarbeiten außerhalb der günstigen Zeit ist eine Kontrolle auf Zauneidechsen durchzuführen und diese gegebenenfalls abzusammeln und umzusiedeln, siehe CEF 1. Diese Maßnahme ist rechtzeitig bei der UNB bekannt zu machen.
- **Vermeidungsmaßnahme V7 insektenfreundliche Beleuchtung:** Unverzichtbare Beleuchtungsanlagen im Außenbereich sind mit abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen (z.B. warmweißer LED-Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist, auszustatten, um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich einzuschränken.
- **Vermeidungsmaßnahme V8 keine Nachtbaustelle:** in der Flugzeit der Fledermäuse von 1. April bis 15. Oktober ist eine Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.
- **Vermeidungsmaßnahme V9 Gehölze als Leitstruktur:** Hecken, am besten mit höheren Einzelgehölzen sind als Leitlinien für den Jagdflug vorkommender Fledermäuse zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

Folgende **CEF-Maßnahmen** zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind notwendig, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden:

- **CEF 1:** falls die Baufelddräumung außer der Zeit durchgeführt und V6 nötig wird, bei der Eidechsen gefangen werden könnten, müssen vorab unter fachlicher Begleitung und in Abstimmung mit der UNB eine oder mehrere so genannter „Reptilienburgen“ angelegt werden, die der Aufnahme der abgesammelten Tiere dienen: Auf einer Ausweichfläche möglichst in der Nähe sollen je ein Haufen aus lockerem Substrat und aus steinigem Material und ein Totholz-Stapel als künstlicher Eidechsen-Lebensraum dienen.
- **CEF 2:** Vor Rodung eines alten Hochstamm-Obstbaumes ist eine Ersatz-Pflanzung vorzunehmen, und zwar ist ein **alter Obstbaum vorab durch Pflanzung zweier junger auszugleichen**. Der Unterwuchs ist als ein **Streifen extensiven, blütenreichen Grünlandes** anzulegen, der spät im Jahr gemäht wird. Alternativ können die extensiven Grünstreifen auch bei bereits vorhandenen Obstreihen angelegt werden.



Abb. 4: Plangebiet Schulstraße mit 13 Obstbäumen.

- **CEF 3:** Der **Verlust von möglichen Vogelbrutstätten und Fledermaus-Wochenstuben** in Baumhöhlen (Spechtlöcher, Astlöcher und Stammanrisse) ist durch Installieren **künstlicher Hilfen** auszugleichen, und zwar sind pro Höhlenbaum zwei künstliche Nisthilfen aufzuhängen und zu betreuen. Auf zwei Nistkästen für Kleinvögel sollte ein Fledermauskasten (Rund- oder Flachkasten) kommen.



Abb. 5: Höhlenbaum im Plangebiet Schulstraße.

3 Abschätzung der vorkommenden Tierarten

3.1 Ermittlung des prüfrelevanten Artspektrums

Das prüfrelevante Artenspektrum wurde durch insgesamt fünf Begehungen, die Sichtung des Datenmaterials der Artenschutzkartierung und eine „Potenzialabschätzung“ ermittelt. Aufgrund der in den Plangebieten vorhandenen Lebensräume konzentrieren sich die Untersuchungen auf Vögel, Fledermäuse und die Zauneidechse.

3.2 Vorkommende und potenziell vorkommende Vogelarten

Das in den drei Plangebieten vorkommende und zu erwartende Artenspektrum zeigt folgende Tabelle.

P	G	S	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2016	RL D 2016	sg
	B	B	Amsel	Turdus merula	*	*	
G			Bachstelze	Motacilla alba	*	*	
	B	B	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	
	B	B	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	
	PB	PB	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	
	PG	PG	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	
	B	B	Elster	Pica pica	*	*	
		G	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	
	B	B	Feldsperling	Passer montanus	V	V	
	B		Fitis	Phylloscopus trochilus	*	*	
	PB		Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*	
	PB		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	
	B		Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*	
	B	B	Girlitz	Serinus serinus	*	*	
		PB	Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	
	B	B	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	
	PB		Grünspecht	Picus viridis	V	*	x
	PG	PG	Habicht	Accipiter gentilis	3	*	x
G	PB	B	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	
	B	B	Haussperling	Passer domesticus	*	V	
	B		Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*	
	PB		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	*	
	B	B	Kleiber	Sitta europaea	*	*	
	PB		Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	
	B	B	Kohlmeise	Parus major	*	*	
PG	PG	PG	Mauersegler	Apus apus	V	*	

PG		G	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	x
PG	G	G	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	
	B	B	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	
	B		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	
		G	Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	
G	G	G	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	
	B	G	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	
	PB		Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	
	PB		Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	
PG	PG	PG	Sperber	Accipiter nisus	*	*	x
		B	Star	Sturnus vulgaris	*	3	
	B	B	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	
		B	Straßentaube	Columba livia f. domestica	◆	*	
	B		Türkentaube	Streptopelia decaocto	*	*	
PG	PG	PG	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	x
PG			Waldkauz	Strix aluco	*	*	x
	B		Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	

Tabelle 1: Überblick über die in den drei Plangebieten vorkommenden Vogelarten.

Gefährdungsgrad

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

* nicht gefährdet

◆ nicht bewertet

RL BY 2016: Rote Liste der Brutvögel Bayerns, 4. Fassung

RL D 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

sg nach Vogelschutzrichtlinie Artikel 1 streng geschützte Vogelart

Status

B (möglicher) Brutvogel im Plangebiet mit Umgriff

G Nahrungsgast

PG potenzieller Gast

PB potenzieller Brutvogel

Die Vogelwelt setzt sich zusammen aus den Gilden der allgemein verbreiteten Gehölz-Freibrüter und der Höhlenbrüter, die Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Nischen an den benachbarten Gebäuden nutzen. Bodenbrüter können ihre Nester möglicherweise am Boden im Schutz von Gehölzen anlegen.

Schwalben und Mauersegler brüten sicher nicht in den Plangebieten, jagen hier aber nach Beute.

Außer den gefundenen Arten können weitere Arten die Gebiete möglicherweise als Brutvögel (PB), aber auch als Nahrungsgäste (PG) nutzen, insbesondere streng geschützte Greifvögel zur Jagd (z.B. Waldkauz, Sperber, Habicht und Turmfalke). Diese Arten wurden in die Tabelle mit PB oder PG aufgenommen.

Alle einheimischen Vogelarten sind besonders geschützt.

3.3 Vorkommende Fledermausarten

Im Sommer 2016 untersuchte Matthias Weiß die Plangebiete G und S und stellte die in der Tabelle 2 aufgeführten Fledermäuse mit Hilfe des Batloggers fest. In G waren es fünf Arten, eine Besonderheit wäre die noch zu bestätigende Mückenfledermaus. In S waren es ebenfalls fünf Arten, dazu käme noch eine Art, da das Artenpaar Kleine Bartfledermaus/Brandtfledermaus im Gelände nicht unterschieden werden kann.

Benutzte Winterquartiere oder Wochenstuben wurden in den Plangebieten nicht festgestellt und fehlen auch für den näheren Umkreis in der Artenschutzkartierung.

Mögliche Wochenstuben könnten am Rathaus oder in den landwirtschaftlichen Gebäuden vorhanden sein.

Alle Plangebiete werden von den vorkommenden Fledermäusen zur Jagd genutzt

G	S	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL By 2017	V	RL D 2009	Kriterien		
							Bestand aktuell	Bestandstrend lang	kurz
X	X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	!	V	h	<	↑
	X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*		*	mh	<	↑
	O	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*		V	h	<	↑
		Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2		V	ss	<<	=
X	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*		*	sh	<	(↓)
CF		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V		D	s	<	=
X	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*		*	mh	?	=
X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*		V	h	<	=
X	X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2		D	ss	<<	=

Tabelle 2: Übersicht der in den Plangebieten **G** Grundweg und **S** Schulstraße registrierten Fledermausarten.

- X** Vorkommen festgestellt
- CF** Vorkommen noch zu überprüfen
- O** Artenpaar, mit Batlogger kaum zu unterscheiden
- RL** Rote Liste Kontinentale Region (RL Kontinental 2017); Rote Liste Deutschland (RL D 2009):
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- V** Vorwarnliste
- *** Ungefährdet
- Verantwortlichkeit Deutschlands (V)**
- !** In hohem Maße verantwortlich
- Kriterien für die Einstufung**
- (1) Aktuelle Bestandssituation**
- ss sehr selten
- s selten
- mh mäßig häufig
- sh sehr häufig
- (2) Langfristiger Bestandstrend**
- << starker Rückgang
- < mäßiger Rückgang
- ? Daten ungenügend
- (3) Kurzfristiger Bestandstrend**
- (↓) Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt
- = gleich bleibend
- ↑ deutliche Zunahme

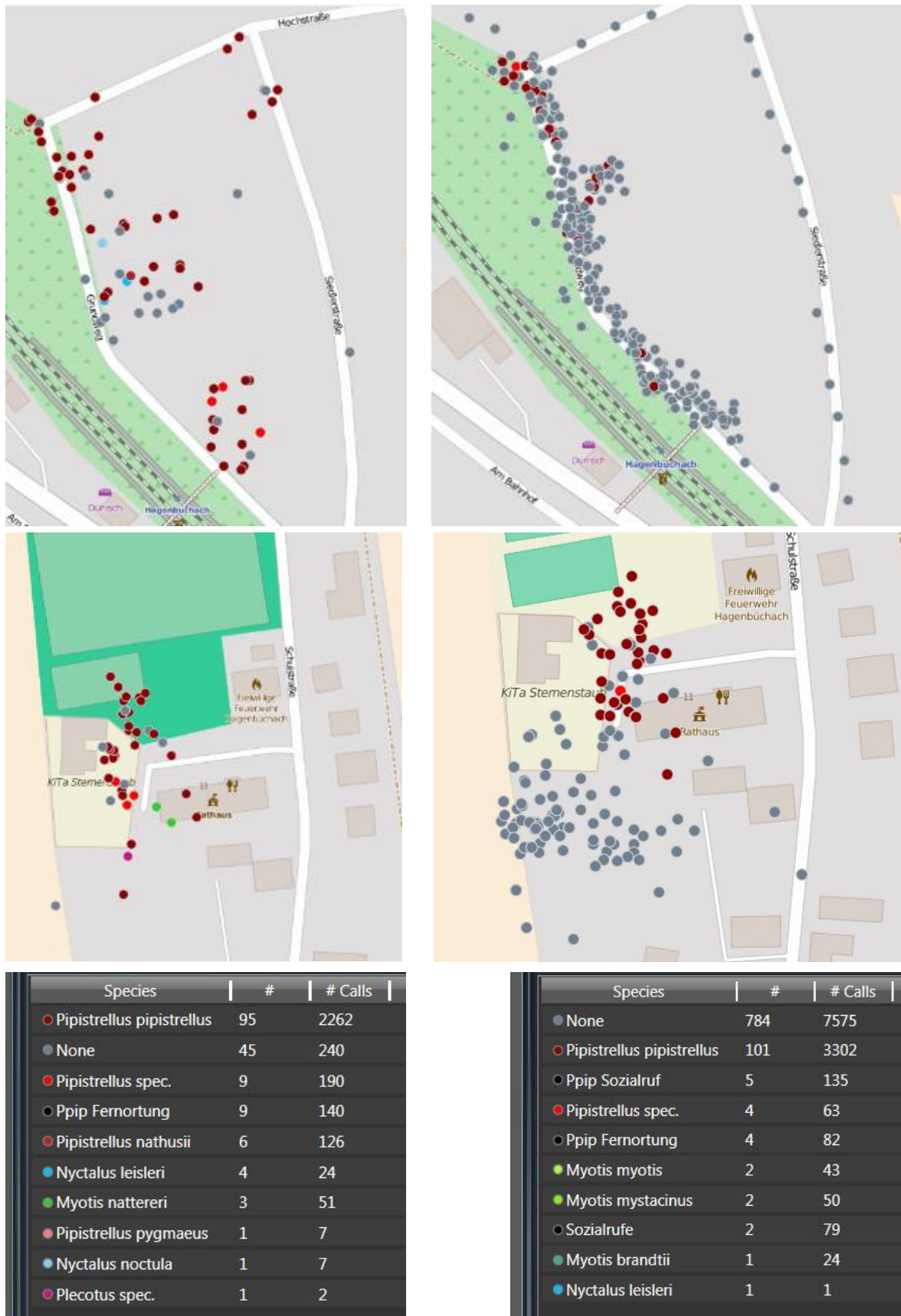


Abb. 6: Fledermaus-Feststellungen mit dem Batlogger (M. Weiß). Von oben: Grundweg – Schulstraße – Artenspektrum; jeweils links: 6.07.2016, rechts 8.08.2016.

3.4 Potenziell vorkommende Reptilienarten

Im Gebiet wurden keine Reptilien nachgewiesen und auch in der Artenschutzkartierung fehlen Funde. Der Altgrasbestand auf dem Ranken am Ostrand des Plangebietes Am Sportplatz und die Brache- und Altgrasflächen generell im Plangebiet Grundweg sind aber möglicherweise Lebensraum für Kriechtiere, vor allem die **Zauneidechse**. Ihr Erhaltungszustand ist ungünstig, deshalb sind geeignete Maßnahmen zum Erhalt der Population zu treffen.

3.5 Hinweise zum Vorkommen anderer Gruppen

Von der geplanten Maßnahme sind keine weiteren Pflanzenarten und Tierarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen im Planungsgebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

In den Plangebieten fehlen geeignete Habitatstrukturen, die für **Amphibien** notwendig sind, z.B. geeignete Laichgewässer.

Falls bei Erdbewegungen Kleingewässer entstehen, ist allerdings nicht auszuschließen, dass sie sehr schnell von Amphibien besiedelt werden können.

4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Betroffenheit von Brutvögeln i. S. Art. 1 VRL

Grundsätzlich haben die der zur Umgestaltung vorgesehenen Bereiche aufgrund ihres Strukturreichtums (G) und der vorhandenen Obstbaumreihe (S) eine gewisse Bedeutung als innerörtlicher Lebensraum für die Vogelwelt. Die angrenzende Besiedlung und dadurch vorhandene menschliche Einflüsse wirken sich aber momentan auf die Brutvögel störend aus. Von einer Verkleinerung und Verschlechterungen der Bruthabitate durch Gehölzrodung sind fast ausschließlich weit verbreitete Vogelarten mit geringen Ansprüchen an die von ihnen besiedelten Lebensräume betroffen, die ein breites Spektrum an Brutplätzen nutzen und in der Region nicht gefährdet sind.

Es ist allerdings ein Risiko direkter Individuen- und Brutstätten-Verluste zu erwarten, wenn Gehölze gerodet werden müssen und Gehölz-Pflegemaßnahmen außerhalb der Brutsaison stattfinden müssen. Zur Vermeidung sind die Maßnahmen **V1, V2, gegebenenfalls V5** durchzuführen.

Um den Verlust möglicher Brutstätten durch eine Entfernung von Gehölzen auszugleichen, sind vorab die Maßnahmen **CEF 2 und CEF 3** durchzuführen.

Beim Plangebiet Schulstraße sind 13 entsprechende Obstbäume vorhanden, siehe Foto *Abb. 4*, die bei Rodung auszugleichen sind, beim Plangebiet Grundweg sind die relevanten Bäume vor einer anstehenden Rodung zu zählen und auszugleichen.

Beim Plangebiet Schulstraße ist ein entsprechender Höhlenbaum auszugleichen, siehe Foto *Abb. 5*, beim Plangebiet Grundweg sind die relevanten Bäume vor der Rodung zu zählen und auszugleichen.

4.2 Betroffenheit vorkommender Fledermausarten (Anhang IV FFH-RL)

Unterschulpe, die als Winterquartiere genutzt werden könnten, fehlen in den Plangebietten. Mögliche Wochenstuben, insbesondere Baumhöhlen, kommen in den Plangebietten Grundweg mehrfach und Schulstraße ein Mal vor, sie fehlen Am Sportplatz. Alle Plangebiete werden von den vorkommenden Fledermäusen zur Jagd genutzt und haben somit lokale Bedeutung als Teillebensraum für jagende Fledermäuse, speziell für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Gehölzstrukturen wie die Obstbaumreihe an der Schulstraße und die mit Bäumen durchsetzte Hecke entlang des Grundwegs dürften als Leitlinien eine Rolle spielen, deutlich wird das in *Abb. 6* rechts oben. Dabei wird aber sicher auch der Grünstreifen und der Bahndamm gegenüber dem Grundweg genutzt.

Die Hecke im Norden und am Ackerrand im Westen von Plangebiet S sind als Leitstrukturen zu erhalten bzw. neu zu pflanzen (**V9**), um den Verlust der Baumreihe als Jagd- und Durchflugzone auszugleichen.

Da ein Risiko direkter Individuen- und Wochenstuben-Verluste zu erwarten ist, wenn Gehölze in der Zeit der Jungenaufzucht gerodet oder gepflegt werden, sind zur Vermeidung die Maßnahmen **V1 und V2** durchzuführen. Bei Rodung von Höhlenbäumen sind vorab künstliche Hilfen zu installieren und zu betreuen (**CEF 3**).

Einer Störung der insektenjagenden Tiere ist durch entsprechende Einschränkung der Beleuchtung **V7 und V8** zuvorzukommen. Negativ wirkt sich momentan die intensive Mahd des Grünlandes an der Schulstraße aus, da Blüten und somit auch die Fledermaus-Beutetiere (Insekten) in der bodennahen Vegetationsschicht fehlen. Zur Habitatverbesserung ist deshalb z.B. im Rahmen der Obstbaum-Pflanzung ein insektenfreundlicher Unterwuchs zu gestalten und extensiv zu pflegen (**in CEF 2**).

4.3 Betroffenheit potenziell vorkommender Zauneidechsen und Amphibien (Anhang IV FFH-RL)

Potenziell vorkommende Zauneidechsen können durch die Erdarbeiten direkt betroffen sein. Außerdem können in geringem Umfang Jagdhabitats verloren gehen.

Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG zu verhindern, sind die Erdarbeiten zeitlich zu beschränken (**V3**) und so durchzuführen, dass keine geeigneten Strukturen entstehen, die dann besiedelt und wieder zerstört werden (**V4**). Dieser Punkt gilt auch für Amphibien.

Falls -Erdarbeiten nicht in der angegebenen Zeit begonnen werden können, sind vorab Reptilienburgen anzulegen (**CEF 1**) und die Bauarbeiten fachlich zu begleiten (**V6**).

5 Zusammenfassung und Fazit

Am Ortsrand von Hagenbüchach ist auf drei Flächen die Einrichtung von Baugebieten geplant: Grundweg, Schulstraße und Am Sportplatz.

Um sicherzustellen, dass keine streng oder europarechtlich geschützten Tierarten gemäß Anhang IV FFH RL und Art.1 der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese brachte folgende Ergebnisse:

Eine Rodung von Gehölzaufwuchs ist nicht zu umgehen. Da die Rodung und künftige Pflege der Gehölze Gebüsch- und Gehölz-bewohnende Vogel- und Fledermaus-Arten betreffen, wird ein zeitlicher Rahmen dafür gefordert.

Erdarbeiten sind wegen möglicherweise vorkommender Zauneidechsen und sich möglicherweise einstellender Amphibien ebenfalls zeitlich begrenzt und zügig durchzuführen.

Bei Abweichungen vom vorgegebenen zeitlichen Rahmen ist eine geeignete Fachkraft einzuschalten und die Naturschutzbehörde zu informieren.

Um Störungen von nachtaktiven Fledermäusen zu vermeiden, sind Vorschriften für die Beleuchtung gegeben.

Gegen Verluste von Obstbäumen, Höhlen und Jagdgebieten sind als Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Kontinuität (CEF) vorab Pflanzungen und künstliche Hilfen notwendig. Hierbei wird der Unterwuchs extensiv gestaltet. Die Anlage von Reptilienburgen wird dann durchgeführt, wenn die Baufeldräumung in ungünstiger Zeit stattfindet.

Weitere Pflanzen- und Tierarten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen, deshalb sind für sie keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich.

Wenn die geplanten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, sind für die betroffenen Tierarten die Verbotstatbestände aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, und Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.



Heinrich Beigel
Diplombiologe
Reusch 100
97215 Weigenheim
Tel. 09842/95550
E-Mail heinrich.beigel@t-online.de